

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

05/2020

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Personalaufwand der Gemeindewaldaufseher – Vorschreibung der Waldumlage**

Aus aktuellem Anlass darf daran erinnert werden, dass gemäß § 10 Abs. 7 Tiroler Waldordnung 2005 der Abgabensanspruch für die Waldumlage jeweils mit Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird. Die Waldumlage ist sodann längstens bis Ende Mai des Folgejahres mit Bescheid zur Zahlung binnen eines Monats vorzuschreiben. Entsprechend den Hinweisen in den Erläuternden Bemerkungen zu LGBI. Nr. 133/2017 handelt es sich bei dieser Frist aber um eine reine Ordnungsfrist, deren Überschreitung keine vorzeitige Verfristung auslöst. Es wird dennoch angeregt, die Vorschreibung der Waldumlage im heurigen Jahr möglichst zeitnahe vorzunehmen.

## **Landesförderung für privaten Kinderbetreuungseinrichtungen**

Informativ wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des COVID Maßnahmenpaketes des Landes Tirol für den Entfall von Elternbeiträgen in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit COVID 19 - Maßnahmen finanzielle Zuschüsse zur Entlastung der Einrichtungen gewährt werden. Es können damit jene Elternbeiträge gefördert werden, die

nachweislich aufgrund des eingeschränkten Betriebes von den Eltern nicht bzw. teilweise nicht geleistet wurden. Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss für die Dauer des durch COVID 19 verursachten eingeschränkten oder nicht möglichen Betriebes, maximal jedoch für 2 Monate gewährt werden. Die Förderung beträgt die Höhe des Einnahmefalles, maximal € 125,-- pro nicht betreutem Kind und Monat.

## **Information hinsichtlich des Tragens von Masken in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen**

Derzeit findet in den Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen noch ein eingeschränkter Betrieb statt. Zu betreuen sind weiterhin jene Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen, deren Eltern wegen einer systemrelevanten Berufstätigkeit oder wegen einer anderen beruflichen Tätigkeit eine Betreuung für ihre Kinder benötigen sowie aus anderen persönlichen Gründen die Betreuung der Kinder zu Hause nicht bewerkstelligen können. Nach dem Etappenplan des Bundes starten die Pflichtschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ab 18. Mai in den Regelbetrieb wobei dies unter Einhaltung verschärfter Hygiene-Auflagen stattfinden wird.

Was die Beschaffung und Finanzierung entsprechender Schutzmasken für das Lehr- und Betreuungspersonal betrifft, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Dienstgeber. Die Ausstattung und Kosten für die Masken bei Lehrer/innen von Pflichtschulen übernimmt daher das Land Tirol. Damit müssen die Gemeinden und Gemeindeverbände also nur für ihre Bediensteten Schutzmasken zur Verfügung stellen. Für die allfällige Ausstattung der zu betreuenden Kinder sind die Eltern grundsätzlich selbst verantwortlich.

## **Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – Ablauf der Frist zur Selbstbemessung**

Nach § 5 Abs. 2 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG haben die Abgabenschuldner jährlich bis 30. April die Abgabe selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 an die Gemeinde zu entrichten.

Nach § 6 TFWAG hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine Abgabenerklärung über die für die Bemessung der Abgabe maßgeblichen Verhältnisse einzureichen und hierzu erforderliche Unterlagen vorzulegen. Hierfür ist eine angemessene Frist festzusetzen (in der Regel werden zwei bis drei Wochen ausreichend sein). Sollte eine Aufforderung nach § 6 TFWAG noch nicht erfolgt sein, kann dazu den Abgabepflichtigen beiliegendes Musterformular zur Verfügung gestellt werden (dieses Musterformular wurde auch bereits im Newsletter 02/2020 als Anlage übermittelt). Wenn der Abgabepflichtige trotz Aufforderung keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn

sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist, ist im Sinne der §§ 201 ff BAO amtswegig vorzugehen und die Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

## **Absage des 67. Österreichischer Gemeindetages und der Kommunalmesse**

Der Österreichische Gemeindebund arbeitet gemeinsam mit dem Tiroler Gemeindeverband bereits seit Monaten an der Umsetzung des 67. Österreichischen Gemeindetages in Innsbruck. Aufgrund der aktuellen Ereignisse rund um das Coronavirus haben wir den 67. Österreichischen Gemeindetag zunächst von Juni 2020 auf September 2020 verschoben. Aufgrund der weiterhin herausfordernden Entwicklung rund um die Corona-Epidemie, ist uns die Abhaltung einer Großveranstaltung wie dem Österreichischen Gemeindetag in diesem Jahr nicht möglich. Da für das kommende Jahr bereits in Niederösterreich die Vorarbeiten für dieses Ereignis ziemlich gediehen sind und auch für das Jahr 2022 in Oberösterreich schon die Terminreservierung und die Örtlichkeiten eingetaktet sind, wird der nächste Gemeindetag in Tirol für das Jahr 2023 anvisiert werden.

Die Entscheidung ist uns keinesfalls leicht gefallen, wurde jedoch aufgrund mehrerer Faktoren und in intensiver Absprache mit dem Österreichischen Gemeindebund und dem Kommunalverlag getroffen. Die eingezahlten Gemeindetags-Teilnahmebeiträge werden rücküberwiesen. Wir bitten Sie, betreffend Ihrer Hotelstornierung, sich direkt mit ihrem Hotel/ihrer Buchungsstelle in Verbindung zu setzen.

## **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

Aufgrund der aktuellen Situation rund um den Corona-COVID-19 Virus können derzeit keine Schulungs- und Informationsveranstaltungen angekündigt werden. Sobald die Termine neu festgesetzt sind, wird darüber zeitgerecht informiert.

Innsbruck, am 30. April 2020

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

1 Anlage